



# Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg  
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

---

1. Jahrgang

Donnerstag, 4. Dezember 2025

Ausgabe 6

---

## INHALTSÜBERSICHT

<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>21</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg</b> .....	<b>22</b>
Bekanntmachung zur 5. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) .....	22
<b>Gemeinde Stötten a.Auerberg</b> .....	<b>23</b>
Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur BGS-WAS .....	23
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung .....	25

---

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter [www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Internet: [www.vg-stoetten.de](http://www.vg-stoetten.de), Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: [info@vgem-stoetten.bayern.de](mailto:info@vgem-stoetten.bayern.de)



## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STÖTTEN A.AUERBERG

Hauptgeschäftsstelle Stötten a.Auerberg  
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Geschäftsstellenleiter: Christian Schüler  
Internet: [www.vg-stoetten.de](http://www.vg-stoetten.de)

### **Bekanntmachung zur 5. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO)**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg hat in ihrer Sitzung vom 24.11.2025 die 6. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:  
„die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;  
im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,“

Die 6. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2025 in Kraft.

gez. *Neumann*  
Gemeinschaftsvorsitzender

*Eine aktualisierte Lesefassung mit den eingearbeiteten Änderungen ist unter [www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht](http://www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht) abrufbar.*



## Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur BGS-WAS

### **7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (BGS-WAS)**

vom 26.11.2025

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)),

folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (BGS-WAS) vom 18.12.1996, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.12.2024, wird wie folgt geändert:

- 1) § 5 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.“
- 2) Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“
- 3) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Satzes 1“ die Angabe „ Alternative 1“ angefügt.
- 4) In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Der Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Dieser Beitrag“ ersetzt.
- 5) § 5 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 wird gestrichen.
- 6) Die § 6 Abs. 1 Sätze 2-6 werden gestrichen.
- 7) Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 7 wird der neue § 6 Abs. 1 Satz 2.
- 8) § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,0437 €,  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 6,7410 €.“
- 9) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,4873 €,
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,9220 €.“

10) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

11) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- bis 2,5 m<sup>3</sup> / h 33,17 €/Jahr,
- bis 6 m<sup>3</sup> / h 43,87 €/Jahr.“

12) § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- bis 4 m<sup>3</sup> / h 33,17 €/Jahr,
- bis 10 m<sup>3</sup> / h 43,87 €/Jahr.“

13) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der Menge“ durch die Angabe „Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge“ ersetzt.

14) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „EUR 0,76“ durch die Angabe „0,8132 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer“ ersetzt.

15) In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „0,43 €“ durch die Angabe „0,8132 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer“ ersetzt.

16) In § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Grundgebühren“ durch die Angabe „Grundgebühr“ ersetzt.

17) § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.“

18) Die § 12 Abs. 3 und 5 werden gestrichen.

19) Der bisherige § 12 Abs. 4 wird der neue § 12 Abs. 3.

20) In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird vor der Angabe „Verbrauchsgebühr“ die Angabe „die“ eingefügt.

21) § 14 wird gestrichen.

22) Der bisherige § 15 wird der neue § 14.

23) Der bisherige § 17 wird der neue § 15.

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 26.11.2025  
Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann  
Erster Bürgermeister



*Eine aktualisierte Lesefassung mit den eingearbeiteten Änderungen ist unter [www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht](http://www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht) abrufbar.*

## Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 26.11.2025

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 ((GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)),

folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 26.04.2024 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „01.01.“ durch die Angabe „01.03.“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 26.11.2025

Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann  
Erster Bürgermeister



Eine aktualisierte Lesefassung mit den eingearbeiteten Änderungen ist unter [www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht](http://www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht) abrufbar.